

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

70.5 G 562.0011/23/7.2.1
15. September 2023

Firma
Westfleisch Erkenschwick GmbH
Industriestraße 8 - 14
45739 Oer-Erkenschwick

zur

Änderung der Nebenbestimmungen im Kapitel IV 2 ff. Baurecht/Brandschutz des
immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides,

Az.: 70.5 G 562.0014/17/7.2.1, vom 02.07.2018

Inhaltsverzeichnis

I. Genehmigungstenor

II. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

III. Weitere Nebenbestimmungen

1. Nebenbestimmungen Baurecht (Brandschutz)

IV. Hinweise

V. Kostenentscheidung

VI. Begründung

VII. Rechtsmittelbelehrung

Anhang I – Inhaltsverzeichnis Genehmigungsantrag

Anhang II – Zitierte Vorschriften

Anhang III – Flurstücke des Betriebsgeländes

I.

Genehmigungstenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich der Westfleisch Erkenschwick GmbH auf Ihren Antrag vom 10.03.2023, Eingang 23.03.2023, gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - Nr. 7.2.1 Verfahrensart G (Schlachtenanlage als Hauptanlage), die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren

durch

Ersetzung der Nebenbestimmungen zum Brandschutz im Kapitel IV Nr. 2ff des Genehmigungsbescheides vom 02.07.2018 Az.: 70.5 G 562.0014/17/7.2.1 des Kreises Recklinghausen durch die im Kapitel II dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen zum Brandschutz.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45739 Oer-Erkenschwick, Industriestr. 8-14, Gemarkung Oer-Erkenschwick, (Flur und Flurstücke siehe Anhang III) geändert betrieben werden.

Folgende Gutachten, Verträge und schriftliche Erklärungen sind Bestandteile dieser Genehmigung:

- **Brandschutzkonzept Allgemeinteil** Index-G 17-2951B vom 30.11.2022 für die Werke I, II und III

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung (BauO NRW)

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

II.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung gilt nur in Verbindung mit der Genehmigung vom 02.07.2018 (Az.: 70.5 G 562.0014/17/7.2.1) des Kreises Recklinghausen.

III.

Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und / oder soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

2. Baurecht (Brandschutz)

Die Nebenbestimmungen unter IV "Weitere Nebenbestimmungen" Nr. 2.5, 2.5.2, 2.5.7, 2.5.8, 2.5.15 und 2.5.21 aus der Genehmigung vom 02.07.2018 (Az.: 70.5 G 562.0014/17/7.2.1) des Kreises Recklinghausen werden durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen Nr. 2.1 bis 2.6 ersetzt:

Brandschutz:

- 2.1 Die Brandschutzkonzepte einschließlich der Anhänge:

Allgemeinteil Index-G 17-2951B vom 30.11.2022 für die Werke I, II und III:

Abschnitte: 1.-1.1 Einleitung, 2. Beschreibung des Objektes, 3.-3.3.2 Allgemeines zum „Baulichen Brandschutz“, 4.-4.5 Allgemeines zum „Anlagentechnischen Brandschutz“, 5.-5.7 Allgemeines zum „Organisatorischen Brandschutz“, 6.-6.7 Allgemeines zum „Abwehrenden Brandschutz“, 7.-7.3 Besondere Hinweise, 7.1-7.3 sind im Ganzen zu beachten. Die aufgeführten Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen sind vollständig umzusetzen, wobei Auflagen in der Genehmigung maßgebend sind.

- 2.2 Innerhalb der Verkehrswege bzw. Gänge zwischen den Brandabschnitten im Werk II und III dürfen keine brennbaren Stoffe gelagert oder abgestellt werden. Die Gänge sind als brandlastfreie Gänge jederzeit frei von mobilen Brandlasten zu halten. Ausgenommen davon ist die Bereitstellung zur Abholung bzw. für den Produktionsprozess. Hierbei wird die Bereitstellung unterschieden in

- das Abstellen von nichtbrennbaren Stoffen
 - die Vorhaltung von technischen Einrichtungen, sogenannte „I-Punkte“
 - das Abstellen von schwerentflammenden Behältnissen mit Fleisch- / Wurstwaren.
- Die Bereitstellung zur Abholung bzw. für den Produktionsprozess ist gem. den Definitionen im Allgemeinteil Gesamtwerk Index - G vom 30.11.2022 einzuhalten.

Weiterhin sind diese Bereiche in die automatische Brandmeldeüberwachung mit einzu beziehen und müssen in allen Bereichen zu entrauchen sein.

Im Bereich des Transportganges (EG) sind je Rauchabschnitt zwei Stück RWA mit der geometrischen Größe von 1,20/1,20 m auszubilden.

Um eine unkontrollierte Rauchausbreitung innerhalb der Verkehrswege bzw. Gänge zu verhindern, sowie für die Sicherstellung der Zuluft Situation für die RWA, sind mind. selbstschließende und dichtschießende Anschlüsse (RS) im Bereich ausgewählter Kreuzungs- bzw. Knotenpunkte anzuordnen. Die Anschlüsse sind so auszuführen, dass sie jederzeit auch stromlos geöffnet werden können oder sie sind mit einer geeigneten Sicherheitsstromversorgung auszustatten. Eine Notbedienung über einen Schlüsselschalter, der ausschließlich durch die Feuerwehr bedient werden kann, muss gewährleistet sein. Da ein Offenstehen dieser Abschlüsse betrieblich unumgänglich ist, sind diese mit bauaufsichtlich zugelassenen, auf Rauch ansprechende Feststellanlagen auszustatten. Der für den Schließvorgang der Rauchschutzabschlüsse erforderliche Bereich muss ständig freigehalten werden.

Weiterhin muss durch Türen mit Blindzylindern gewährleistet werden, dass die Eigenrettung (Rettungsweg) möglich ist und der Feuerwehreinsatz gewährleistet ist.

- 2.3 Sämtliche Brandabschnitte der Werke II und III einschl. der Transport- und Wartungsgänge erhalten eine flächendeckende, selbsttätige Sprinkleranlage mit Lagersprinklern entsprechend den FM Global Richtlinien, die über die Brandmeldeanlage zur Leitstelle der Feuerwehr aufgeschaltet ist. Hierdurch ist es möglich Brandabschnitte von bis zu 10.000 m² Brandabschnittsfläche zu generieren, d.h. es können jeweils zwei Brandabschnitte von 4.500 m² einschl. Gang zusammengefasst werden.

Allerdings gilt dies nur für Brandabschnitte, die sich im Randbereich des Werkes II befinden. Für die innenliegenden Brandabschnitte 2.8 und 2.9 ist eine Vergrößerung ausgeschlossen.

Die Zusammenführung von Brandabschnitten bedarf im Vorfeld der Zustimmung durch die Bauaufsichtsbehörde.

Gemäß Abschnitt 5.14.1 der IndBauR NRW müssen bei Räumen von mehr als 1.600 m² Grundfläche und in Abhängigkeit von der Art und Nutzung geeignete Wandhydranten in ausreichender Zahl sowie gut sichtbar und leicht zugänglich angeordnet sein.

In den zu beurteilenden Brandabschnitten sind in der Regel keine Wandhydranten installiert. Das Werk I + II ist mit trockenen Löschwasserleitungen auszustatten. Die Leitungen befinden sich innerhalb der Gänge zwischen den Bauteilen mit entsprechenden Abnahmемöglichkeiten. Im Brandschutzplan B2 zum Allgemeinteil Gesamtwerk Index - G vom 30.11.2022 ist die Leitungsführung mit den Eispeise- und Abnahmestellen eingezeichnet.

Die erforderlichen zwei neuen Leitungen sind in der Ost-West Tangente vom BA 2.6 bis BA 2.4 entlang der Außenwand und zum anderen vom BA 2.13 bis BA 2.4 entlang der Außenwand zu errichten.

- 2.4 Aufgrund der Größe des Gesamtobjektes (sehr lange Anfahr- und Angriffswege für die Feuerwehr, Unübersichtlichkeit und sehr große Brandabschnitte) sind Selbsthilfekräfte für den Brandschutz erforderlich.

Diese müssen während den Produktionszeiten in einer Stärke von je 3 Mann ständig zur Verfügung stehen. Ein Mann dient der Feuerwehr zur Einweisung im Einsatzfall (Lotse und qualifizierter Ansprechpartner) und begibt sich im Ereignisfall sofort zur Anlaufstelle der Feuerwehr. Zwei Mann begeben sich im Ereignisfall sofort zum Schadensort zur Erkundung und führen Erstmaßnahmen, sowie die Evakuierung von Personen durch und unterstützen danach die örtliche Feuerwehr.

Sie müssen über die Abschaltung der Versorgungsmedien unterrichtet sein.

Die genauen Aufgaben, die Alarmierung in Verbindung mit der Brandmeldeanlage, die Mobilität (schnelles Erreichen des Einsatzortes) und die persönliche Schutzausrüstung sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde/Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle spätestens 3 Monate nach Erteilung der Genehmigung festzulegen.

Die örtliche Feuerwehr wird quartalsweise Schulungen bzw. Fortbildungen gemeinsam mit den Selbsthilfekräften durchführen um im Brandfall eine wirksame Brandbekämpfung zu gewährleisten. Die Selbsthilfekräfte müssen die Ausbildung zum Brandschutzhelfer besitzen.

Hinweis:

Die Selbsthilfekräfte müssen für die Unterstützung der Feuerwehr besonders ausgebildet werden, wie z.B. beim Aufbau der Wasserversorgung. Weiterhin müssen sie sich mit den Maßnahmen zur Sicherstellung der Zuluft für die RWA bei den einzelnen Brandabschnitten auskennen.

- 2.5 Es ist eine/ein Brandschutzbeauftragter (gemäß §54 BauO NRW) zu bestellen und der Brandschutzdienststelle/Feuerwehr und der Bauaufsichtsbehörde als Ansprechpartner schriftlich zu benennen.

Dieser hat u.a. folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes einschließlich der Auflagen aus der Baugenehmigung und der sich daraus ergebenden Brandschutzanforderungen zu überwachen und eine Mängelbeseitigung sofort einzuleiten. (Hinweis auf die Mängel an den Betreiber, der für die Abstimmung verantwortlich ist)
- Aufstellung und Aushang einer Brandschutzordnung (nach DIN 14096, Teil 1-3).
- Sicherstellung der Funktion aller Brandschutz relevanten Einrichtungen (u.a. Feststellanlagen, Feuerlöscher, selbstschließende Funktion von Türen und Toren; Freihaltung von Rettungswegen und Ausgängen).
- Verantwortlich für die Belehrung der Mitarbeiter
- Verantwortlich für die Durchführung der Räumungsübungen
- Verantwortlich für die Selbsthilfekräfte (Ausrüstung, Ausbildung, Mobilität, Alarmierung, Fortbildung)
- Überwachung der Verkehrswege (Freihaltung der Transportgänge im Hinblick auf die Definitionen „Bereitstellung“ im Allgemeinteil Gesamtwerk Index - G vom 30.11.2022
- Überwachung der Feuerwehrflächen – sind ständig freizuhalten Die entsprechende Ausbildung hierzu ist der Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

- 2.6 Die Versorgungsgänge oberhalb der Verkehrswege sind in die automatische Brandmeldeüberwachung mit einzubeziehen.

Im Bereich des Versorgungsganges (1. OG) sind je Rauchabschnitt zwei Stück RWA mit der geometrischen Größe von 1,20/1,20 m auszubilden.

Um eine unkontrollierte Brandausbreitung zu verhindern, sind die Versorgungsgänge oberhalb der Verkehrswege bzw. Gänge mit mind. selbstschließenden und rauchdichten Abschlüssen der Feuerwiderstandsklasse T 30RS im Bereich der Kreuzungs- bzw. Knotenpunkte zu unterteilen.

IV. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde gelegen. Jede wesentliche Änderung in Bezug auf Lage, Beschaffenheit und Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2 Der Betreiber hat gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.3 Der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, dem Fachdienst Umwelt - Untere Immissionsschutzbehörde - des Kreises Recklinghausen den Zeitpunkt anzuzeigen, wenn sie beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen.
Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin/dem Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

V. Kostenentscheidung

Der Antragsteller trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land NRW und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW berechnet und festgesetzt.

Der Gebührenberechnung liegen, vorbehaltlich der späteren Überprüfung, entsprechend den Angaben der Antragstellerin folgende Kosten der Anlagen zugrunde:

Voraussichtliche Änderungskosten durch Aktualisierung der einer Nebenbestimmung betragen
0 €.

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten € degressiv gestaffelt zu berechnen:

- a) bis zu 500.000 €
 $500 + 0,005 \times (0 - 50.000)$

Als Mindestgebühr nach Tarifstelle 15 a 1.1 sind 500,00 € vorgesehen.

Somit werden als Gebühr festgesetzt: 500,00 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: **Der Landrat**
IBAN **DE27 4265 0150 0090 0002 41**
Kontonummer: **90 000 241**
Bankleitzahl: **426 501 50**
Bankverbindung: **Sparkasse Vest RE**
Rechnungsnummer: **70VK1100184867**

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungs-Nr. erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungs-Nr. an.

VI. Begründung

Die Westfleisch Erkenschwick GmbH betreibt in Oer-Erkenschwick, in der Industriestraße 8 - 14, eine Anlage zum Schlachten von Tieren und zur Herstellung von Fleischwaren gem. 4. BImSchV, Anhang 7.2.1 Verfahrensart G und für sich genehmigungsbedürftiger Nebeneinrichtungen.

Auf Basis der aktuellen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 02.07.2018 mit dem Az. 70.5 G 562.0014/17/7.2.1 wurden im Bereich der Schlachthanlage die folgenden Kapazitäten, sowie die Durchführung von Maßnahmen zur erheblichen Minderung von Geruchs- und Geräuschemissionen, genehmigt. Der v.a. Genehmigungsbescheid enthält im Kapitel IV 2 ff. Nebenbestimmungen zum Baurecht und Brandschutz.

Mit Antrag vom 10.03.2023, Eingang 23.03.2023, wurde die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer unveränderten Schlachtkapazität von 12.000 t Lebendgewicht (Schweine) pro Woche durch Aktualisierung der Nebenbestimmungen **Baurecht (Brandschutz)** Kapitel IV 2 ff. des Genehmigungsbescheides vom 02.07.2018 Az.: 70.5 G 562.0014/17/7.2.1 des Kreises Recklinghausen, beantragt.

Durch die Nebenbestimmung IV, 2. Baurecht-/Brandschutz, 2.5.24, des oben genannten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides aus 2018 ist geregelt, dass das komplette Brandschutzkonzept immer auf aktuellen Stand zu halten ist. Änderungen und Ergänzungen sind vorzulegen (bei der Bauaufsichtsbehörde, Feuerwehr und Brandschutzdienststelle), bzw. bedürfen einer evtl. immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.

Mit dieser Maßgabe, haben die Brandschutzkonzepte für die Werke I-III sowie das Brandschutzkonzept Allgemeinteil Gesamtwerk, während diverser angezeigter Änderungen an der Anlage, seit Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, entsprechende Aktualisierungen und Anpassungen erfahren.

Die letzte Anpassung des Brandschutzkonzeptes Allgemeinteil Gesamtwerk Index-G vom 30.11.2022, wurde aufgrund folgender Änderungen erforderlich:

- Definition der brandlastfreien Gänge,
- Spezifikation der Rauchschutzabtrennungen innerhalb der Gänge,
- Spezifikation der Brandmeldeanlage,
- Spezifikation Selbsthilfekräfte

Diese Anpassungen haben Einfluss auf nachfolgende der Nebenbestimmung unter IV, 2. Baurecht-/Brandschutz des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides, Az.: 70.5 G 562.0014/17/7.2.1, vom 02.07.2018,

betroffene Nebenbestimmungen:

- 2.5 (Brandschutzkonzept Index D Werke I, II und III)
- 2.5.2 (Verkehrswege Werke II und III)
- 2.5.7 (Erfordernis Wandhydranten Werke I, II und III)
- 2.5.8 (Erfordernis Selbsthilfekräfte Brandschutz)
- 2.5.15 (Brandschutzbeauftragter § 54 BauO NRW)
- 2.5.21 (Versorgungsgänge, automatische Brandmeldeüberwachung)

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen und Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden lagen am 31.08.2023 vollständig vor. Die beantragte Änderung der Nebenbestimmungen des Kapitels IV 2 ff. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides - Az.: 70.5 G 562.0014/17/7.2.1, vom 02.07.2018 ist genehmigungspflichtig gemäß § 16 BImSchG.

Daher wurde von der Westfleisch Erkenschwick, eine entsprechende Anpassung der voranstehenden Nebenbestimmungen unter IV, 2. Baurecht-/Brandschutz beantragt. In mehreren Gesprächen zwischen der Stadt Oer-Erkenschwick, der Brandschutzdienststelle Kreis Recklinghausen und der Westfleisch Erkenschwick GmbH, zuletzt am 08.11.2022 wurden hierzu textliche Neufassungen zu den angeführten Nebenbestimmungen erarbeitet, diskutiert und am Ende von den Fachbehörden als geeignet befunden. Diese Anpassungen entsprechen dem Brandschutzkonzept Allgemeinteil Gesamtwerk Index-G vom 30.11.2022 Seite 5.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und des technischen Umweltschutzes der Kreis Recklinghausen - Untere Immissionsschutzbehörde - zuständig.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

Kreis Recklinghausen	- Brandschutzdienststelle
Stadt Oer-Erkenschwick	- Planungsamt - Bauordnung einschl. Brandschutz (Feuerwehr).

Diese Stellen haben die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben. Sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Die Belange des Immissionsschutzes habe ich in eigener Zuständigkeit geprüft.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen abgesehen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind bzw. durch die von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen nachvollziehbar und plausibel ausgeschlossen werden können und der Verzicht auf die öffentliche Auslegung von der Antragstellerin beantragt worden ist.

Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Schlachthanlage überschreitet den Schwellenwert ab 50 t Lebendgewicht je Tag und ist deshalb der Nr. 7.13.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen und ist in Spalte 2 mit einem „A“, für eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, gekennzeichnet.

Die Aktualisierung der Nebenbestimmungen **Baurecht (Brandschutz)** Kapitel IV 2 ff. des Genehmigungsbescheides vom 02.07.2018 Az.: 70.5 G 562.0014/17/7.2.1 des Kreises Recklinghausen hat offensichtlich keinen Einfluss auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Insofern können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die v.a. Schutzgüter nicht entstehen.

Ergebnis der Prüfung

Als Ergebnis der Prüfung des Antrages unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderung des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung (Einschreiben/EB/Zustellungsurkunde) / Bekanntgabe (normaler Brief) Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Im Auftrag



Anhang I

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0011/23/7.2.1 vom 15. September 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Anlagenverzeichnis	1 Blatt
2	Formular 1 zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen gemäß § 4 bzw. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	16 Blatt
3	Erläuterungen zum Antragsgegenstand	5 Blatt
4	Brandschutzkonzept Allgemeinteil Gesamtwerk Index-G & Brandschutzpläne Thormählen + Peuckert Beratende Ingenieure PartGmbH	
4.1	BSK - Index G - 30.11.2022 - 17-2951B	32 Blatt
4.2	Brandschutzplan B1A-Gesamtlageplan	1 Blatt
4.3	Brandschutzplan B2A-Übersicht Versorgungsgänge	1 Blatt

Anhang II

Zitierte Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2017 in der zurzeit gültigen Fassung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz, in der zurzeit gültigen Fassung
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der zurzeit gültigen Fassung.
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), - in der zurzeit gültigen Fassung
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162), in der zurzeit gültigen Fassung.
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung
LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen, in der zurzeit gültigen Fassung
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S.155 / SGV. NRW. 282, in der zurzeit gültigen Fassung

Anhang III

Flur u. Flurstücke:

Gemeinde Oer-Erkenschwick		
Gemarkung Oer-Erkenschwick		Flur 73, 74, 76 Rahmenkarte: 8822.9
Flur	Flurstück	Eigentümer
73	100, 156, 206, 207, 225, 226, 236, 237, 238, 247, 254, 257, 265, 303, 316, 317, 318, 329, 330, 332, 437, 442, 445, 448, 450, 452, 453, 456, 459, 461, 463, 465, 466	Industriestraße 8 – 14, 45739 Oer-Erkenschwick
74	37, 38, 39, 46, 72, 76, 79, 83, 84, 85, 87, 88, 90, 91, 92, 98, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 130, 131, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 165, 166, 167, 168, 170, 182, 184, 185, 186, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 205, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214	Industriestraße 8 – 14, 45739 Oer-Erkenschwick
76	45, 58, 59, 75, 76, 77	Industriestraße 8 – 14, 45739 Oer-Erkenschwick